

vii, 99.

2.688⁶



3

ACTEN - mäßige
SPECIES FACTI,
CUM
RESPONSO ICTORUM
HALLENSIUM:

Woraus erscheinlich/
Was vor eine entseßliche und detestable, auch
von verpflichteten Unterthanen kaum gehörte Action,
Einige Quedlinburg. Raths-Glieder
am 2. Febr. anno 1698.

wieder dero hohe Landes Obrigkeit/
nehmlich der
Frau Abbatissin Fürstl. Durchl.
ausgeübet.

Item Zwey
RESPONSA ICTORUM
HELMSTADIENSIIUM,
Einige Stifts-Angelegenheiten betreffende/
und wie man mit gnädigster Herrschafft
verfahren.

Gedruckt anno 1698.



Bohl Edle/ Best- und Hochgelahrte/ Groß-
gönstig/ Vielgeehrte Herren und Freunde.



Es ist in Quedlinburg der Gebrauch/ daß/ wann ein
Rathsglied stirbet/ dasselbe von Raths-Cämmerern
zu Grabe getragen werden muß / die Bürgermei-
stere aber nebst dem Stadtvoigt und einigen Raths-
Verwandten folgen/ nebst den Raths-Bedienten/ in
Corpore der Leiche nach: Wie nun Bürgermeister
Hollmanns Leich-Begängniß auf den 2. Februarii
angesezet war / liessen Reverendiss. Dero Stadt-
Rath / wie auch denen Hollemännischen Erben anbefehlen / Cämmerern
Matth. Holdesfreunden und Cämmerern Matthias Sichlingen mit zum Tra-
gen zu nehmen/ worzu auch die letzteren in unterthänigster Submission sich so
fort willig verstanden. Ob nun zwar wohl Sereniss. die Hoffnung gehabt/
daß der von Ihr dependirende StadtRath/ihren theuer beschwornen Pflich-
ten nach/ dem Fürstl. Befehl unterthänigste Folge geleistet hätte/ So hat sich
doch befunden/ daß einige mit ihrer grossen Gewalt und Dominat, so sie zu
Rath-Hause/ durch Beyhülffe ihres Consulenten, exerciren/ durchgedrun-
gen/ die meisten Raths-Membra auf ihre Seite gebracht / und dem Fürstl.
Befehl zu pariren Bedencken getragen; aus Ursachen/ es wären die beyden
Camerarii in der Inquisition, und bedachten nicht/ daß auf diese Leute nichts
gebracht worden/ hingegen Bürgermeistere Salsfeld und Läder in einer sehr
scharffen und grossen Inquisition befangen / anertwogen Reverendiss selbst
wider diese beyde Bürgermeistere Crim. peculatus, de residuis, falsi, viola-
ti juramenti, denunciiren lassen / mit dem Erbieten / alles zu verificiren.
Nun hat es kürzlich die veritable Bewandniß / daß obbemeldte Cämmerer
nebst andern in den bösen Rath einiger Gewissenlosen Collegen nicht willig
gen wollen / inmassen denn die meisten Cämmerer sehr böse Dinge offenbah-
ret/ wie so gar unverantwortlich und gottlos es zu Rathhause zugienge: inson-
derheit aber haben Cämmerer Heidfeld/ Cämmerer Tacke/ und andere in dem

Salfeldischen Mittel stehende Rathsh-Glieder ihre Gewissens-Angst hiebes
 vor contestiret/ daß wo sie nicht bey ihren Votis liberis geschüzet würden/ sie
 ihren Eid nicht halten könnten. Nachdem nun die allhiesige getreue Bürger-
 schafft durch einen so genannten Rathsh-Bericht am Dresdenschen Hofe
 fälschlich angegossen/ als wann eine Rebellion alhier obhanden/ und die Rathsh-
 herren ihres Lebens nicht zu Rathhause sicher wären: haben die Bürger re-
 solviret/ einige ihres Mittels nach er Dresden zu schicken/ und ihre Unschuld
 zu contestiren / inmaßen sie denn auch diese beyde Cämmerer nebst andern
 vermocht / an den Chur-Sächsischen Hof zu reisen / und gemeiner Bürger-
 schafft Noth zu klagen/ und zu eröffnen/ wie mans alhier zu Rathhause triebe.
 Wie nun Deputati kaum zu Dresden ankommen/ hatten schon einige ihrer
 Feinde sie dergestalt angeschwärzet/ daß sie auf öffentlicher Strasse/ wie die
 grösssten Maleficanen, weggenommen/ in Arrest gebracht/ und mit einer kost-
 baren Wacht beleset worden/ Gelder und Brieffschafften musten sie von sich
 geben/ die Correspondenz nach Quenlinburg war untersaget/ und musten die
 Cämmerer nachher gar einen Körperlichen Eid schweren/ nicht einmal an die
 Thürige zu schreiben: man formirte Articulos inquisitionales, und meinete/
 sie der angebrachten Delictorum zu überführen; es war aber labor frustra-
 meus, und sahen die Herren Ministri zu Dresden/ als kluge Leute/ gar wohl/
 daß sie hintergangen. Als nun der armen Arrestaten Feinde merckten/ daß
 diese Leute loß kommen möchten/ fiengen sie wiederum an einen nach dem vi-
 tio Cretenfi schmeckenden Bericht nach er Dresden zu schicken / und sind
 solche schändliche und viele Unwahrheiten darinn enthalten / daß ein ehrl-
 cher Mann sich darüber entsetzen möchte/ auch werden die wenigsten Rathsh-
 herren von diesem Bericht etwas wissen: Ja der Syndicus selbst/ hat auf
 dem grossen Stiffts Saale gegen die Regierung nomine Senatus nachhero //
 testante protocollo, contestiret/ daß vor Ihre Personen diese beyde Cäm-
 merer Sie vor redliche Leute hielten. Hierbey kan man nicht unerinnert
 lassen / daß auch bey den Dresdenschen Actis ein präjudicial Schreiben
 unter dem Nahmen der hiesigen Hauptmanney contra Camerarios, Holz-
 defreunden und Sichlingen/ sich befinden soll/ welches aber von dem Herren
 von Stammer gar nicht unterschrieben / sondern eine ganz fremde und un-
 bekannte Hand / wie dann der Herr von Stammer selbst gegen einige con-
 testiret/ daß Ihm von diesem Schreiben nichts wissend. Man läset andere
 von diesem Handel judiciren // und füget nur dieses hinbey / daß mehrer-
 wehnte Cämmerer bonâ cum pace dimittiret // und hat der Herr Geheime
 Rathsh-Director, Herr Baron von Gerstorf / sie angemahnet / mit ihrem
 Colle-

Collegen sich fein friedlich zubegehen / mit dem Anhang / daß Er sich ihrer nachdrücklich angenommen und ihre Freylassung befördert. Nachdem nun diese Leute fast drey viertel Jahr im Arrest gewesen / und der Bürgerschaft viele 100. Thaler / bevorab wegen der kostbaren Wache / darauf gegangen / sind sie endlich wieder in Quedlinburg ankommen / und haben Reverendiss. Abbatissa Ihrem StadtRath befohlen / diese ihre MitCollegen zu denen Rathsdeliberationen mit zubefördern ; Allein der ungemeyne Ungehorsam und Hochmuth / welcher zu Rathhause vollkommen bey einigen eingewurzelt / achtete diesen Fürstlichen Befehl nicht / sondern kehreten vor / es wären von ChurFürstl. Durchl. diese Senatores suspendiret ; da doch solches mit keinem jota probiret / über dem auch der Rath blos vom Stifte dependiret / und von niemand anders / dann von der Constituentin / die remotion oder suspension geschehen kan : dann es ist aus den Verträgen erscheinlich / daß Reverendiss. einig und allein die RathsGlieder erwählet und confirmiret ; Sie schwenken der Frau Abbatissin allein den gewöhnlichen RathsEyd / auch hat Senatus selbst in seinen Schrifften hiebevorn ausgeführet / daß Sie Ihre dependence blos vom Stifte hätten. vid. Acta publica Quedlinb. typis expressa, anno 1694. it. die gedruckte deductione de anno 1696. Mehrerewehnte Cämmerer haben auch sehr viele und in nachdrückl. Worten bestehende supplicata nachher Dresden geschicket / und will man nur einige sub O. D. 7. hierbey fügen / woraus zur Gnüge erscheinlich / daß / wer kein rein und unverletztes Gewissen hätte / sich nimmermehr unterstehen dürffte / in solchen Terminis zuschreiben / und haben sie per amorem Dei & justit. etliche Jahr angehalten / ihnen die Acta zum Behuff ihrer defension vorlegen zulassen / und ihnen dasjenige Recht zugunnen / welches auch Dieben und Mördern nicht versaget werden könne / auch verlangten sie / auf den Fall / da sie überführet / keine Gnade. Zur Sache wieder zukommen / so liessen Ihre Durchl den 1. Febr. jedem Camerario bey 50. Goldg. Strafe anbefehlen / daß sie die Hollmännische Leiche nebst mehrerwehnten beyden Cämmerern / salvo jure & processu, tragen solten // worzu sie sich dann mehrentheils erkläret / wiewohl nachhero böshafte und wohlbekante Leute sie wiederum anders gestimmet / biß Ihres HochFürstl. Durchl. den 3. dito bey doppelter Straffe ihnen ansagen liessen / zu pariren. Dieser Befehl schiene auch guten Effect zuhaben / inmassen 10. Cämmerer / nebst diesen beyden / in Lic. Sommers Hause zum Tragen sich eingefunden. Allein kurz hierauff entdeckte sich eine entsetzliche Bosheit : denn als noch nicht einmahl das Sterbelied vor dem Hause ausgesungen / fielen die 5. Bür-

germeister/ worunter auch die beyden in der schweren Inquisition steckende
 Consules, Salsfeld und Läder/ sich befunden/ nebst dem Syndico und Stadt-
 voigt/ auch Cämmerer Heidfelden (welche sonst keines weges zu tragen pfle-
 gen) die Leiche an/ und weiln der Sarck zu schwer/ begab sich der Todten-
 gräber und Nachtwächter auch andere/ theils Dröschler/ in consortium, und
 wie die ordentlichen Leichenträger/ nemlich die 12. Cämmerer ankommen/
 wurden zwar 10. admittiret/ Cämmerer Holdesfreund und Sichling aber
 von den Häschern bey der Leiche mit Gewalt/ in beyseyn vieler 100. Personen/
 zurück getrieben und abgestossen/ unter dem Vorwand/ es wäre ihnen/ den
 Stadtknechten/ also befohlen/ die umstehende Bürger entsakten sich über
 dieser malice, indem man nicht so wohl diese Cämmerer/ sondern vielmehr die
 gnädigste Landes Fürstin schimpffete/ und Dero Befehl auf eine solche de-
 testable Art eludirte. Alle die 5. Bürgermeister/ in gleichen Cämmerer Heid-
 feld/ sind von ieziger regierender Fr. Abbatizin zu ihren Aemtern befördert/
 und haben nicht allein die homagial/ sondern auch die schwere Nachtpflicht
 abgestattet/ Lit. A. Der Stadtvoigt ist zum Advocaten und Cämmerer ge-
 macht/ und hat dem Stifte 6. mahl den Eyd geschworen/ nemlich 1. die ge-
 wöhnliche homagialpflicht/ 2. den Bürger/ 3. Procuratur/ 4. Advoca-
 ten/ 5. Cämmerer/ und 6. den Stadtvoigts Eyd; Alle seine Wohlfahrt
 muß er nächst Gott dem Stifte dancken/ und weiß die ganze Stadt/ wie
 er dasselbe betrübet. Der Syndicus ist ein geschworner Unterthan und Bür-
 ger/ und hat selbst nicht ableugnen können/ daß diese verdammliche Action
 unrecht sey/ mit der Entschuldigung/ daß er nicht tragen wollen/ sondern sich
 mit der Francken Schulter excusiret; Es hätte aber nicht geholfen/ sondern
 seine Confortes hätten reponiret/ er möchte die andere Schulter brauchen/
 wie er dann gleicher gestalt von dieser Sache vorher nichts gewußt zu haben
 vorgiebet. Hiernechst wurden zur Fürstl. Regierung die Nachtdienere ge-
 fordert/ um eigentliche Erkundigung einzuziehen/ wer diese böse That ange-
 stiftet/ aber einige Nachtdglieder verbohten diesen Leuten/ der Regierung zu
 pariren/ und ist es leider! nunmehr so weit kommen/ daß auch die Nachts-
 diener angewiesen werden/ der hohen Obrigkeit nicht mehr zugehorsamen.
 Ob nun wohl diese entseßliche Bosheit einem ieden in die Augen leuchtet/
 und Sereniss. solche so fort bestraffen könnte/ anerkogen die That in beyseyn
 vieler 100. Personen/ zur Beschimpffung der Landes Fürstin/ von den ge-
 schwornen Unterthanen bewerckstelliget: So will man doch vielmehr aus-
 wärtiger Rechtsgelehrten Meinung zuförderst darüber vernehmen. Er-
 suchen demnach unsere Vielgeehrte Herren hierdurch freunddienstl. Dero
 Rechts Meinung über nachgesetzte Frage zu eröffnen: Ob

SS (o) SE

Ob nicht nur erwehnte Rahtsglieder wider ihre Untertthanen und Rahtspflicht gehandelt/ und wie hoch ein ieder/ so hieran Schuld/ zustraffen sey?

Die Herren belieben die Sache fundamentaliter cum rationibus Decidendi zu laboriren/ und das Responsum hinter die speciem facti zusehen. Uberbringer wird das honorarium danckbahrlich zahlen/ und Wir verbleiben denenselben freundl. zu dienen stets geflissen. Signat. Quedlinburg den 4. Maji 1698.

Fürstl. Sächs. Stifts Kanzlar und Rahte
daselbst

H. W. Graßhoff/ Dr.

Sign. C.

Durchlauchtigster Churfürst/
Gnädigster Herr.

Die wir zwar billich Bedencken tragen solten/ Eu. Churfürstl. Durchl. mit unsern Schreiben so oft zu behelligen / so treibet uns doch die Noth/ mit Bitten und Flehen nicht abzulassen/ zumalen wir nunmehr fast 3. Jahr unterthänigst per amorem Dei & Justitiæ suppliciret/ aber nicht eine einzige Resolution und Antwort auf die vielen Supplicata erhalten. Es wollen zwar unsere Gegener uns vorwerffen/ daß uns zu mehrmalen injungiret worden/ mit unserer Defension einzulangen / es wird aber solches mit keinem Buchstaben zu erweisen seyn/ bevorab wir noch nicht inspectionem Actorum erlangen können/ außer was Lic. Schöpffer calamo fugitivo unter der Hand hat abgeschrieben/ und sind ja noch mehr Sachen ad Acta kommen/ welche wir zuförderst haben müssen/ in mehrerm Betracht/ unsere Feinde erschreckliche Unwarheiten/ auch nach unserm Abzuge/ anbracht/ auch hat unser Mandatarius, Herr Bürgermeister Böttiger/ von sich geschrieben/ daß er die Acten nicht bekommen/ sondern vom Herrn Ober-Amtmann zur Antwort erhalten/ daß er selbige nicht vorlegen dürffte/ biß er Befehl aus dem Geheimten Rath erlanget. Jezo seynd unsere Verfolger sehr beschäftiget/ uns mit Injurien, Processen zu beängstigen/ weisen wir die Wahrheit ausgebeichtet/ und die Arcana iniquitatis, nach Anleitung unserer theuren Pflicht / womit Eu. Churfürstl. Durchl. wir verwandt/ entdecket/ und ist sehr merckwürdig/ daß/ wenn sie in dem Libell alle so genannte und vermeinte Injurien specificè gesehet/ sie die Anschuldigungen / wie man nemlich Falsa begienge falsch

sche Rechnungen führete/ quid pro quo ansehet/ Gelder unterschläge/ auß
 gelassen/ wol wissende/ daß solche sofort aus ihren Rechnungen und Actis zu
 verificiren seyen. Wir haben dieses alles citra animum injuriandi und bloß
 zu unser Defension wider diejenigen / so sich solcher Laster theilhaftig ge-
 macht/ auch aus obliegender Homagial-Pflicht von uns geschrieben/ wohl-
 erwogen es ja Landkündig/ wie unsere Verfolger mit uns umgegangen / und
 in was vor Unglück sie uns gestürzet/ sogar/ daß die Gedult selbst endlich mü-
 ste ungedultig darbey werden / auch ist ohne dem in jure licitum, daß/ wenn
 contra Denunciantes vel Testes was erheblich und beständiges aufzubrin-
 gen / man damit zu hören / und kan daraus kein animus injuriandi erzwin-
 gen werden/ wenn ein Unterthan sich defendiret/ und Gnädigster Herrschafft
 klaget/ daß einige Leute die grösssten Bosheiten ausüben/ und werden unsere
 Gegener durch ihren vermeinten Injurien-Process uns noch mehr Anlaß ge-
 ben / die Wahrheit zu schreiben / und ihre begangene Crimina aufzudecken.
 Wann dann/ Gnädigster Churfürst und Herr/ wir auf Gott und unser gu-
 tes Gewissen uns verlassen/ und nichts mehr/ denn eine exacte Untersuchung/
 wünschen / auch da wir solcher Delictorum schuldig erfunden werden/ keine
 Gnade/ sondern Bestrafung verlangen. Als haben Eu. Churfürstl. Durchl.
 wir hierdurch nochmals in tieffester Demuth und Unterthänigkeit ansehen
 wollen/ uns die Gnade zu erweisen/ und denen Herren Commissarien Instru-
 ction mit zu ertheilen/ damit sie unsere Sache aufs genaueste untersuchen mö-
 gen. Wir erbieten uns/ Gut im Blut/ ja Leib und Leben/ daran zu setzen/ wenn
 wir der angeschuldigten Criminum überführet werden können. Eu. Chur-
 fürstl. Durchl. werden uns nicht länger Hülff-loß lassen/ die wir bis in unser
 Grab verharren

Eu. Churfürstl. Durchl.

Quedlinburg/ den 26. Mart.

1697.

Unterthänigst-Pflichtschul-
 digst-gehorsamste

Matthias Holdefreund/ Raths-Cämmerer. m. m.

Matthias Sichling/ Raths-Cämmerer. m. m.

Sign. D.

Hochgebohrne / Gnädige Frau.

Sind nunmehr fast anderthalb Jahr/ daß bey Eu. HochFreyherrl.
 Gnaden wir mit einem unterthänigen Supplicato einkommen / und
 wehmühtig zuvernehmen gegeben/ in was vor Unglück durch unserer
 Feinde

Feinde detestable Bosheit und falsche Berichte wir gestürzet worden?
 Wir kamen nach Dresden/ um bey Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten
 Herren/ nahm:ns gesämter Bürgerschaft/ Beschwerde zuführen und vor
 zustellen/ wie die Ungerechtigkeit allhier im vollen Schwange gienge/ und daß
 die arme Bürgerschaft zur Ungebühr verläumdert und angegossen worden.
 Unsere Verfolger aber brachten es/ durch malitiose und mit lauter Unwahr-
 heiten angefüllte Berichte/ so weit/ daß wir in Arrest gebracht/ Gelder und
 Brieffschafften abgenommen/ mit einer kostbaren und auf viele 100. Thlr.
 anlauffenden Wache beleet/ und so hart eingesperrt wurden/ daß kein
 Mensch mit uns reden dürffen/ wir auch vermittelst Cydes uns verbinden müs-
 sen/ mit niemanden zu correspondiren. Was wir in dem dreyvierteljähri-
 gen Arrest ausgestanden/ insonderheit da unserm fast mit dem Tode ringenden
 Collegem/ Röhmern/ kein Medicus zugelassen wurde/ wir beyde auch nachher
 in gefährliche/ durch den grossen Kummer zugezogene/ Kranckheiten verfiel-
 len/ solches ist mit keiner Feder zubeschreiben/ und wäre nicht wunder (wann
 uns Gott nicht erhalten/) daß wir in schwere Gedancken gerahen/ und
 möchten wir wünschen/ Erlaubnis zuerlangen/ unser Tage Buch drucken zu
 lassen. Gewißlich ist es/ daß Eu. Gnaden/ und alle die Gott lieben/ es ohne
 Thränen nicht würden lesen können: Was die arme unsrige/ Zeit währenden
 Arrestes/ empfunden/ wie sie Tag und Nacht zu Gott geschriehen/ solches ist
 dem Allwissenden Gott am besten bekandt/ und werden die viele von uns
 und den unsrigen vergossene Thränen unsere Feinde und Verfolger/ an jenem
 grossen und erschrecklichen Gerichts Tage/ anklagen/ und wo sie nicht Busse
 thun (welche wir ihnen doch von Herzen wünschen/) verdammen. Ich
 Cammerer Sichling bin nicht allein darüber eyßgrau worden/ sondern auch
 um meine Gesundheit gekommen/ und stehet dahin/ ob ich nicht bald in die
 Ewigkeit trete/ auch meine Verfolger im kurzen sich vor Christi Richterstuhl
 listiren müssen. Es wäre kein Wunder/ daß wir arme Leute/ nach dem Exem-
 pel des Amani (welcher der Stadt Jerusalem den Untergang ankündigte/
 und das Weh kurz vor der Zerstörung auf den Mauern und Gassen ausrief/)
 auf den Strassen umher gingen/ und das Weh! Weh! über einige Qued-
 linburger schriehen/ wegen der übermachten Bosheit: Eu. Hoch Freyherrl.
 Gnaden versichern wir in Unterthänigkeit/ daß in einem Schreiben/ so wi-
 der uns nach Dresden von unsern Peinigern geschicket worden/ bey nahe
 40. grobe Unwarheiten sich befinden/ welche in continenti wiederleget wer-
 den können/ und sind uns solche Ding niemahls in Sinn kommen. Vielmehr
 kömmt unser Unglück daher/ daß wir nicht stumme Hunde seyn und mit ei-
 nigen/

nigen/welche dem 7. und 8. Gebot Gewalt anthun/ in ein Horn blasen/ son-
 dern vielmehr unser Gewissen rein behalten wollen; und glauben wir/ daß
 in Constantinopel unter den Türcken wohl einige gefunden werden/ welche
 Bedencken tragen würden/ solche malice/ welche einige unsere Feinde biß-
 hero ohne Scheu verrichtet/ auszuüben. Es werden nunmehr bald drey
 Jahr seyn/ daß wir in solchem Kummer hinleben/ und sind unsere Beleidiger
 immer der geflissenen Andacht/ allen Fleiß anzuwenden/ damit wir ganz und
 gar nicht gehöret werden sollen/ wir haben per amorem Dei & justitiae, ver-
 mittelst vieler beweglichen und fast Blut stillenden Suppliquen unterthän-
 nigst angehalten/ die Sache zuuntersuchen/ und sind wir nochmahls des
 Erbietens/ daß falls beygebracht werden kan/ daß wir solche Ubelthaten be-
 gangen/ wir Suht und Blut/ ja Leib und Leben/ aufsetzen und keine Gnade
 verlangen wollen. Wann wir dann schon in Dresden angemercket/ daß
 Eu. Gnaden Herren Gemahls Gnaden und Excellence selbst diese Dinge
 nicht approbiret/ sondern uns gnädig dimittiret/ mit dem Beyfügen/ daß
 Sie am meisten für uns gesorget und unsere Freylassung befördert/ wir auch
 wohl wissen/ daß Se. Excellence noch vor kurzer Zeit wegen unserer Sache
 sich sehr gnädig erkläret: Als haben Eu. Gnaden (zumahlen Sie den Ruhm
 der Gottesfurcht haben/ und daß Sie sich bedrängter Leute gerne anneh-
 men/) wir arme und 3. Jahr gequälte Leute in unterthäniger submission
 ersuchen wollen/ bey Dero Herrn Gemahls Gnaden unsere Sache pro ju-
 stitia zurecommendiren / damit die ChurSächsische H.Hn. Abgesandte
 zugleich mit instruiret werden mögen/ die Anschuldigungen genau zuunter-
 suchen/ uns mit unsern Denuncianten zuconfrontiren/ zumahlen so dann
 die Wahrheit bald an Tag kommen soll/ insonderheit aber die Verfügung
 zumachen/ daß die Hauptmanneyl. inhibition wieder cassiret/ und wir zu
 administration unserer Aemter wieder gelassen werden mögen. Gott
 wird Eu. Gnaden und Dero ganzes hohes Hauß wieder davor segnen/ und
 Ihr Schild und grosser Lohn dafür seyn. Und wir verbleiben in immer-
 währender devotion

Eu. HochFreyherrl. Gnaden

Quedlinburg den 9. April.

anno 1627.

Unterthänig-gehorsamste

Matthias Holdesfreund/ NachtsCämmerer/ m. m.

Matthias Siehling / NachtsCämmerer / m. m.

An

Die Frau Geheimde NachtsDirectorin
 von Gerstorff/ 26.

Sign.

35(11)56

Sign. ♀.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster
König /
Aller-Gnädigster Herr.

S Wir zwar billig Bedencken tragen solten / Eu. Königl. Majestät mit unsern vielfältigē lamentationen anzugehen / So treibet uns doch die unumgängliche Noht / mit Bitten und Flehen nicht abzulassen / zumahlen wir nunmehr ins vierte Jahr per amorem Dei & justitiæ wehmühtigst gebeyten / uns nur zuhören und zu unserer Defension zulassen / und dasjenige Recht uns zuverstatten / welches Dieben und Mördern / ja Heyern meistern selbst / nicht versaget werden kan. Wir vernehmen auch / daß unsere Feinde / welche ihren grausamen Zorn und Rache an unser Bethrānens würdiges Elend noch nicht gekühlet / sich sehr angelegen seyn lassen / unsere Sache difficil zumachen / damit unsere Unschuld nicht an Tag kommen / ihr Himmelschreyendes Ubel und Unrecht aber verdeckt bleiben möge. Gleichwie aber ausgemachten Rechtens / daß einem Denunciato frey stehet contra Denunciantes vel Testes zuexcipiren & ad illos reprobandos ihnen ihre erweißliche crimina zuobjiciren / und daß dieserwegen kein animus injuriandi erzwungen werden könne; über dem auch ein Unterthan / vermöge theur abgeschwornen Homagialpflicht verbunden ist / dergleichen Delicta seiner gnädigsten Herrschafft zuoffenbahren / um dardurch deren Nutz zusuchen / hingegen aber Schaden abzuhalten; Nicht weniger auch Reipublicæ interesse erfordert / solche Laster und Beeinträchtigungen zu manifestiren. Also werden wir aus höchster Noht gezwungen / keinesweges aber animo injuriandi, solennissimè protestando, wieder unsere Capital Feinde und Denuncianten / Bürgermeister Salsfelden und Lädern / und deren adhārenten / nur nach dem Fuß der bereit von Reverendissimā Serenissimā unser auch gnädigsten Abbatissin und Frauen Durchl. übergebenen Denunciation, beykommende grausame Delicta sub Sign. ○. einzuschicken / und annoch hinbey zufügen / daß diese beyde Bürgermeister uns deswegen so sehr verfolget / weil wir mit gutem Gewissen ihre Dinge zu Rathhause nicht approbiren können / sondern uns pflichtmäßig wiedersetzet / auch Anno 1692. wegen theur abgelegten Zeugen Eydes die Wahrheit wieder sie ausgesaget. Wir contestiren hierdurch nochmahls / daß wir keinesweges das gesammte Raths Collegium in unsern Schrifften

B 2

bishero

bisshero gemeinet/ sondern müssen vielmehr gestehen/ daß viele redliche Rahts-
 personen über solche Dinge seuffzen/ aber wegen einiger Leute grosser Autho-
 rität nicht aufkommen können/ sondern es Gott befehlen/ und ist unlängs-
 bahr/ daß dieses itzig regierende RahtsMittel/ so viel der bedaurliche Zustand
 leidet/ und so viel ihnen möglich/ auf Recht und Gerechtigkeit siehet/ und sich
 unverantwortlicher Dinge nicht will theilhaftig machen. Ubrigens ersuchen
 Eu. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. wir hierdurch nochmahls in
 aller unterthänigkeit/ uns mit unserer defension allergnädigst zuhören/ und
 uns die integra Acta zuschicken/ wie noch jüngsthin gebeyten/ vorlegen zu-
 lassen; nicht weniger in Gnaden zuverstatten/ daß wir unsere defension dru-
 cken lassen dürfen/ damit Eu. Königl. Majest. und Dero vortreffliche hohe
 Ministri. ja alle Welt/ sehen mögen/ was vor eine erschreckliche Bosheit un-
 sere Feinde wieder uns ausgeübet. Wir erklären uns auch nochmahls da-
 hin/ daß wann wir überführet werden solten/ dergleichen grausame delicta
 begangen zuhaben/ wir keine Gnade verlangen/ sondern Gut und Blut/ Leib
 und Leben/ auffopfern wollen. Wir zweiffeln nicht Eu. Königl. Majest.
 werden uns endlich in Gnaden erhören/ die wir dann bis in den Tod ver-
 harren

Eu. Königl. Majestät
 und Churf. Durchl.

Quedlinb. den 17. Sept.

1697.

Allerunterthänigste
 gehorsamste

Matthias Holdefreund/ m. m.

Matthias Sichling/ m. m.

Nunmehr ins vierte Jahr bis auf den Todt/
 wie wohl unschuldig verfolgt/ Cammerer.

Sign. O.

Puncta

**Offenbahrer Ungerechtigkeiten/ straffbahren
 Eigennuzes und anderer gräulichen Delictorum
 einiger Quedlinburgischer RahtsGlieder.**

1. Daß

1.
Das einige RahtsGlieder viel Un-
 gerechtigkeiten begiengen / Leute
 condemniret / ehe sie noch gehört /
 Jurisdictiones confundiret / und
 denen hohen Obern præjudiciret.

2.
Das man im Ramberge Unter-
 schleiff und eigennutz begangen / in-
 sonderheit aber bey den Freysuhren
 sich grossen und unverantwortlichen
 Nutzen gemacht.

Ad 1.

Dieser Punct wird nicht nur durch
 11. Chur- und Fürstl. Advocaten /
 sondern auch durch gesammte
 Camerarios, Salsfeldischen Mittels /
 auch anderer RahtsGlieder Depo-
 sitiones wahr gemacht / und sind diese
 Aussagen fast nicht ohne Entsetzen
 zulesen / und haben die neulichsten
 ChurSächs. H. Hn. Abgesandte sol-
 ches wahr genommen.

Ad 2.

Ist ein Punct von gesammter
 Rahtsherren pflichtmäßigen Erin-
 nerungen / und hat dieses gravamen
 der ieszige Stadtvoigt selbst mit auf-
 gesetzt. So viel nun die Freysuh-
 ren anbelanget / so haben sich einige
 Bürgermeister so unverantwortlich
 darbey aufgeföhret / daß insonderheit
 Cämmerer Heidfeld / Cämmerer
 Tacke / und andere / sehr dawieder ge-
 eifert / wie man die Fuhrzettel unter-
 suchet / inmassen die Zahl bey nahe
 30. bey einigen hinan kommen; wel-
 ches so fort aus denen RahtsFuhr-
 zetteln und Belegungen zuverificiren;
 auch haben gesamte Camerarii, Sals-
 feldischen Mittels / einen pflichtmäß-
 igen Bericht / welchen der ieszige
 Stadtvoigt concipiret / abgehen
 lassen / worinnen enthalten / daß
 Bürgermeister Salsfeld und Läder
 in denen Hölzern und Feldern pro-
 fitable Anstalten gemacht / und daß
 sie alles / mit Ausschliessung der Ca-
 merarien / nach ihren Köpffen thäten.

B 3

3. Man

3.

Man hat bey Salfeld, und Läderscher Regierung vielen Bürgern Holzzeichen angeschrieben / welche sie doch nicht bekommen / auch einigen andern Wittben und Waisen ihre competenz an Holzzeichen entzogen / und doch in Rechnung geführt / als wenn sie würcklich geliefert.

4.

Hat man in Salfeldischer Rechnung denen Holz Förstern Zimmanen und Seddeln / 6. Fuder Freyholz / ingleichen ihre Kleidungs Gelder angesetzt / so sie doch nicht erhalten.

5.

Hat man mehr Schoß und alte Retardaten eingenommen / als man in denen HauptRechnungen gesetzt / und sind in denen Salfeldischen 2. Regierungsjahren über 200. Thlr. mehr eingenommen / so nicht verzeichnet.

6.

Haben sich einige Bürgermeistere / contra legem scriptam, heimliche accidentien gemacht / insonderheit aber ist unverantwortlich / daß darlaut ausdrücklichen Canzley Bescheides / und gesammten Altstädter Rahts eigenen Geständnuß / dem Bürgermeister in der Alten Stadt aus dem Ramberge nur 3. dem Neustädter aber kein Fuder Holz gebühre / der Altstädter nunmehr 22. Fuder / der Neustädter Bürgermei

Ad 3.

Wird durch die Canzley, und Voigtey Registraturen / ingleichen Rahts, Ramberges, Rechnungen wahr gemacht.

Ad 4.

Wird durch die Rahts Rechnungen Salfeldischen Mittels / auch durch die Canzley Registraturen / erwiesen.

Ad 5.

Ist so fort aus denen Manualien zu verificiren.

Ad 6.

Dieser Punct kan so fort aus denen Rahts Rechnungen und Actis wahr gemacht werden / und können sie sich mit der Possess nicht schützen / weil es Actus vitiosi & clandestini sind / und wieder publicirte Bescheide und Decreta lauffen / welche gesammten Rahts Gliedern wohl bekandt sind / auch stets auf der Rahts Stube liegen / damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / auch lauffen solche heimliche accidentien

germeister 20. Suder jährlich in der Regierung sich anmassen / nicht weniger zur Ungebühr viel Freyfuhrren verrichten lassen / welches dem Publico einen grossen Schaden thut / wo wider dann auch gesammte Cameraarii, auch der Stadtvoigt selbst / ge eiffert / und von sich geschrieben / daß sie nichts passiren lassen könnten / so nicht von gnädigster Herrschafft verwilliget; ja es findet sich ein sehr wohl elaborirtes Rahts Schreiben so Anno 1617. vom Raht eingeschicket / in welchem sie behaubtet / daß sie dem NeuStädter Bürgermeister / salvâ conscientia, und da sie nicht wieder das Publicum handeln wolten / kein Suder aus dem Ramberge einräumen könnten / wann auch schon Reverendiss. darein consentiren würde.

7.

Attribuiren sich einige Bürgermeister contra den Rechtskräftigen Bescheid de anno 1617. 3wo Gosen / da ihnen doch / des gesammten Rahts eignen Geständniß nach / nur eine zukommt / und haben anno 1692. gesammte Camerarii aller 3. Mittel darüber sich beschweret.

8.

Geben sie davon keine Accise und Lbssegeld / so abermahl dem Publico schädlich / und thun sie dieses alles propria autoritate.

9.

Ein ieder Neuer Bürger muß 8. bis 12. Groschen zum Ledern Eymer geben;

35(15)36

dentien offenbahr wider den so theuer beschwornen Rahts Eyd.

Ad 7.

Wird per Acta publica wahr gemacht / und müssen alle Rahtsherren solches gestehen / daß es der brauenden Bürgerschaft sehr schädlich.

Ad 8.

Berühret in notorietate, und haben gesammte Camerarii Anno 1692. in ihren pflichtmäßigen Erinnerungen darüber geklaget.

Ad 9.

Besiehe die Salsfeldische Special-Rechnung de anno 1693. und 94. wor

geben: Hiervon hat man nur die alte Zahl der Eymmer conserviret / das übrige aber unter sich getheilet / da es doch zur Cassé geliefert und berechnet werden sollen.

10.

Von Fohlen Geldern nimt man ganz neuerlich 8. Thlr. und entziehet solche der GemeinCasse / und haben gar einige Bürgermeister 2. bis 3. Fohlen umsonst in der Weide gehabt / worauff sich andere gleichfalls bezogen.

11.

Bürgermeister Salsfelds Special-Rechnung de anno 1691. wie er zu Dresden gewesen / hat allerhand unjustificirliche Ausgaben: und ist in der bey dem Stifte eingeschickten Rechnung ein mehrers angesetzt / als in der Specialen zubefinden.

12.

Besetzt man gewisse Plätze / der Bürgerschaft Vieh und gemeiner Weide zum Vorthail / mit Sakweiden / und nimmet die Einkünffte zu sich.

13.

Hat Bürgermeister Salsfeld einen Graspittel aus gemeiner Weide genommen / und seinen Aeckern einverleibet.

14.

Hat Cämmerer Tacke eine grosse Breite aus der GemeinWeide gerissen und zu Acker gemacht / wodurch gemeiner Bürgerschaft / so sich

woraus befindlich / daß man über 20. Thlr. dem Publico entzogen und propria autoritate unter sich getheilet.

Ad 10.

Ist aus den Fohlen Rechnungen klahr und offenbahr / auch bey Fürstl. Regierung schon erwiesen; und ist kein ander Grund vorhanden / denn dieser: **Man hat es so concludiret.**

Ad 11.

Ist aus den Rechnungen zuerweisen.

Ad 12.

Ist unläugbar / und hat sich gesammte Bürgerschaft bey Churfürstl. Gesandtschaft darüber beschweret.

Ad 13.

Ist der ganzen Stadt bekandt.

Ad 14.

Beruhet in notorietate und lieget am Tage / und wird dieses Stück über 200. Thlr. geschätzt / und ist die Trift nunmehr verdorben / weilen lauter

sich darüber auch sehr beschweret /
grossen Schaden gethan / wiewohl er
sie nunmehr mit Schimpff liegen
lassen müssen.

lauter Disteln darauff stehen.
Wann sonst ein Bürger nur eine
Föhre abgeflüget / muß er einen
Goldg. Straffe erlegen / und würde
dieses Stück Königl. Majestät etlis
che 100. Goldgülden Straffe ein
tragen.

15.

Bürgermeister Läder hat Licentz
Zettel / wieder das uhralte Herkom
men in den Thoren einführen wollen /
nur zu seinem interesse.

Ad 15.

Hierwieder haben 8. Rahtsherr
ren deponiret / daß es ein neuerlich
und Stifft und Stadt præjudicir
liches Werck sey: Ja einige Bür
germeister selbst haben es detesti
ret.

16.

Anno 1691. hat Bürgermeister
Salfeld und Läder / wie sie abgegan
gen / an Borrahts Geldern 379. Thl.
22. Gr. 5 $\frac{1}{2}$. Pf. dem folgenden
Mittel liefern sollen; sind aber nur
234. Thlr. 21. Gr. 2. Pf. gezah
let.

Ad 16.

Ist aus der Rahts Rechnung zu
sehen.

17.

Einige Rahts Rechnungen / so der
Frau Abbatissin Fürstl. Durchl.
eingeschicket worden / treffen mit den
Manualien und Belegen keines we
ges überein / sondern wird eine und
andere Ausgabe verschwiegen und
hingegen was angezehet / so nicht aus
gegeben.

Ad 17.

Ist aus den Rahts Manualen
und Particulier Rechnungen und
Belegungen zu verificiren.

18.

In der Salfeldischen Rahts
Rechnung de anno 1694. und 95.
befindet sich ein offenbahres falsum,
immassen man der Bürgerschaft
angesehet / als wenn bey dem Johan
nis

Ad 18.

Dieser Punct kan durch den Kels
lerwirth und dessen Rechnungen / in
gleichen Cämmerer Tackens Einthei
lung / wahr gemacht werden / und ist
zuverwundern / daß da vor diesem
man

nis Schoffe 23. Thlr. 23. Gr. an Gose vertruncken / da doch in notorietate beruhet / daß zu der Zeit wegen der Fürstl. inhibition fast kein Bürger den Johannis Schoß zu Nahthause gebracht: Dieses aber ist gewiß / daß einige Nachtslieder die Gose zu sich genommen / nicht erwegende / daß laut des iezigen Stadtvoigts eigenhänd. Attestati einem jeden NachtsCämmerer nur 6. Stüb. zukommen / und haben sie folglich anstatt der 6. Stüb. ieder über 60. Stüb. nach sich genommen: und ist zuverwundern / daß nun einige Jahr hero allemahl so just und accurat getruncken / daß es 23. Thl. 23. Gr. ausgetragen.

19.

Anno 1694. haben einige Nachtslieder vom Salfeldischen Mittel die arme unschuldige Bürgerschaft höchstschändlich denigrirt / und nachher Dresden geschrieben / als wenn einige Rebellion obhanden / und wären die Nachts Herren ihres Lebens zu Nahthause nicht mehr sicher / da doch nicht die geringste Spuhr einer Aufwiegelung befindlich gewesen.

20.

Die Zehenden sind viele Jahr her bey denen Nachts Herren verblieben und verpachtet / und ob gleich ein und ander Bürger weit ein mehres geben wollen / so hat man darauf keine reflection gemacht / da doch die Zehenden öffentlich zu dem Ende angeschla-

man mit 6. 7. bis 12. Thaler / laut Nachts Rechnungen / auskommen können / man nun einige Jahr her 24. Thlr. weniger 1. Gr. vor den Trunck angeschrieben.

Ad 19.

Wird durch das Churfürstl. Rescript, so der Bürger Worthalter in ChurSächs. Hauptmanney allhier publiciret worden / darzuthun seyn.

Ad 20.

Dieses bestehet in notorietate, und hat die Bürgerschaft noch Anno 1696. bey Chur- und Fürstlicher Commission darüber geklaget.

Ad

geschlagen werden / um dieselbe de-
nen Meistbietenden zuverpachten.

21.

Ist in des Rahts Hauptbüchern
eine grosse Unrichtigkeit / und werden
viel Bürger um Gelder gemahnet /
welche sie schon längst gegeben / wor-
über viele schmerzlich seuffzen / in-
sonderheit wann man 20. 30. und
mehr Jahr die Leute nicht gemahnet /
und diese ihre Duitungen nicht mehr
produciren können.

22.

Anno 1692. hat Bürgermeister
Salsfeld und Läder 200. Thaler aus
der Bürger Casse genommen und
nacher Wien geschicket / da doch sol-
ches mit consens und Vorwissen
der Frau Abbatissin HochFürstl.
Durchl. und der Bürgerschaft ge-
schehen sollen. Ja als die Camerarii
solches pflichtmäßig erinnerten / wur-
den sie abgewiesen und nicht damit
gehöret.

23.

Ferner hat man 1500. Thlr. bey
Salsfeldischer Regierung aus der
BürgerCasse genommen / und Straf-
se / unter dem Nahmen eines An-
lehns / damit abgeföhret / wodurch
man dem Publico höchst präjudici-
ret / indem die Bürgerschaft nicht
schuldig ist / vor einige Rahtsglieder
Straffe zugeben.

24.

Ist des Rahts Siegel öftters ge-
mißbrauchet / und sind unter dem
Nah-

Ad 21.

Kan so fort ex actis publicis veri-
ficiret werden.

Ad 22.

Dieses wissen gesammte Rahts-
glieder / und klingen 6. Rahtsherren
endliche Depositiones contra Bür-
germeister Salsfelden sehr hart.

Ad 23.

Ist bey Chur- und Fürstlicher
Commission vorkommen / und er-
kant / daß diese Gelder wieder ad
Cassam geliefert werden solten.

Ad 24.

Ist denen Chur- und Fürstlichen
Herren Commissarien bekandt / und
von

Nahmen des gesammten Rahts Brieffe abgangen / davon die allerwenigsten gewust: Ja bey jüngster Chur- und Fürstlichen Conference hat sich ein offenbahres falsum hervor gethan / inmassen von dem aus der Voigtey emanirten Schreiben / worinnen Bürgermeister Laders Licentwesen verfochten und gut geheissen worden / der Syndicus und Stadtvoigt / ingleichen der Assessor Behrtge / nicht wissen wollen.

25.

Sinden sich wohl einige Personen zu Rahtause / welche auf ihre theure Pflicht hiebevör etwas bey der Fürstl. Regierung so wohl schrift- als mündlich berichtet / ja ihre Depositiones auch wohl mit einem Körperlichen Eyde bestärcket / in einem andern judicio aber das contrarium ausgesaget.

Anderere Dinge vor iezo nicht zugebencken / und soll noch weit ein mehrers an Tag kommen / wenn unsere Ankläger die Rahts Rechnungen / Belege / Manualien / Protocolla und andere ad universam civitatem pertinentia Documenta und Brieffschafften (massen sie vermöge aller Rechte zuthun schuldig /) produciren werden. Wir contestiren auch hierdurch nochmals / daß wir nicht den gesammten Raht hierdurch beschuldiget / sondern nur einige Glieder / wie wir dann gleicher gestalt dieses alles zu unserer höchsten Defension, keines weges aber animo injuriandi von uns schreiben.

Matthias Holdefreund. m. m.

Matthias Sichling. m. m.

Lit. A.

von denenselben höchst detestiret / auch werden gesainte Camerarii an noch wissen / was sie wegen Mißbrauch des Siegels Anno 1692. bey denen ChurSächs. H. Hn. Commissariis vor Beschwerde geführet.

Ad 25.

Dieses wird aus denen Cämmereyer Schrifften und gehaltenen Rotulis dargethan.

Bürgermeister und Cämmerer End.

Ich schwere zu GOTT/ daß ich der Hochwürdigst / Durchlauchtig-
sten Fürstin und Frauen/ Frauen ANNE DOROTHEE/
Herzogin zu Sachsen zc. des Kayserl. freyen Weltl. Stiffts Abba-
tisin Tot. Tit. Meiner gnädigsten Fürstin und Frauen / und Ihr. Fürstl.
Durchl. Stifft/ auch darnechst gemeiner Stadt und Bürgerschaft / Ehre/
Würden/ Nutz und Bestes zu ieder Zeit / nach meinem höchsten Verstand/
befördern/ betrachten/ werben/ und mit Wissen nimmer liegen und unterwe-
gen lassen / Ihren Schaden und Nachtheil zu Tag und Nacht warnen/
verhüten und vorkommen/ auch über Ihrer Fürstl. Durchl. und des Stiffts/
so wohl auch beyder Städte löblicher Freyheit / alt gut Herkommen / Ge-
wohnheit / Ordnung/ Sakung/ Friede/ Recht und Gerechtigkeit/ so viel mir
menschlich und möglich / halten/ und zugleich gegen arm und reich handeln
und fortsetzen/ was in meinem Amte sich gebühret / und darinnen nicht anse-
hen soll und will/ einigerley Freundschaft/ Gunst/ Freundschaft/ Gabe/ Ge-
schenck odev anders / wie das Nahmen haben mag / getreulich und unge-
fährlichen. So wahr mir GOTT helffe.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

HochEdle/ Gestrenge/ Beste und Hochgelahrte/
Großgünstige Herren und wehrte Freunde.

Ies dieselbe uns vorstehende Facti speciem nebst Beylagen sub Si-
gnis O. D. †. und Lit. A. wie auch einer Frage/ zugeschickt und sich
des Rechts darüber zuberichten verlanget ; Demnach erachten
Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät auf
der Churfürstl. Brandenburg. Universität Halle/ nach fleißiger Berles- und
Erwegung/vor Recht: Ob wohl eines Theils die Bürgermeistere/ inglei-
chen der Syndicus und Stadtvoigt / auch Cämmerer Heidfeld/ als von wel-
chen die Frage meldet/ für sich anführen möchten/ daß die beyden Cämmerer/
Matthias Holdesfreund und Matthias Siehling/ in der Inquisition wären/
und

und sie dannenhero dieselbe nebst andern Rathsgliedern / so in dergleichen Inquisition nicht stünden / bey einem Actu publico zugleich und pari jure zuzulassen / Bedencken getragen / auch nicht allein aus der Specie facti, sondern auch aus denen Beylagen sub O. D. & ♀. zuerssehen / daß besagte beyde Cämmerer zu Dresden vor wenig Jahren in gefängliche Haft genommen / darinnen ganzer dreyviertel Jahr lang gehalten / und eine scharffe inquisition wider dieselbe angestellet worden / welche bißhero noch nicht zum Ende gekommen. Andern Theils aber es scheint / daß ermeldte Rathsglieder zu einiger Defension nicht zuverstatten / sondern so fort mit dictirung einer scharffen Straffe wider dieselbe verfahren werden könne / weil das factum notorium, und also etwas erhebliches ad evitandam aut mitigandam poenam dem Ansehen nach / nicht beygebracht werden kan. Dennoch aber und dieweil eines Theils denen vorhin benandten Rathsgliedern nicht gebühret hat / wider den von Anfang von Ihro HochFürstl. Durchl. der Frau Abbatissin an den gesammten StadtRath ergangenen ernstlichen Befehl / die Cämmerer Holdesfreunden und Sichlingen zum Tragen der Leiche mit zu admittiren / auf eine so **schimpffliche und vorbedachte auch tückische** Art wider ermeldete Cämmerer zuverfahren; da sie nehmlich dieselbe / nebst denen andern Cämmerern / in Lic. Sommers Haus / dahin die Träger bestellet gewesen / sich einfinden lassen / hernach aber / und ehe noch einmahl das Sterbelied vor dem Hause ausgesungen gewesen / die Leiche angefasst / und als darauf nebst denen andern zum Tragen bestelleten Cämmerern / auch die beyde / Holdesfreund und Sichling / zu Aufhebung der Leiche sich herbey gefunden / sie dieselben unverwarnter Sache / durch die Häscher in Beyseyn vieler 100. Personen mit Gewalt zurück treiben und weg stossen lassen / wordurch sie sich allerdings nicht nur an denen beyden Cämmerern / sondern auch vornehmlich an Ihro HochFürstl. Durchl. der Frau Abbatissin / als deren ernstest Befehl sie dergestalt öffentlich eludiret / sehr gröblich vergriffen; zumahlen solcher HochFürstl. Befehl etwas ihnen präjudicirliches nicht in sich gehalten / alldieweil ihnen dadurch / wenn sie die beyden Cämmerer zum Leichentragen admittiret / an ihrtm Rechte / dasern sie ja einiges zu haben vermeinet / nicht das geringste abgangen wäre / oder / wenn sie dennoch in denen Gedancken gestanden / daß sie sich durch solche Zulassung präjudiciren möchten / sie wohl auf andere Wege der Sache zahnten / und ihr vermeintes Recht protestando verwahren können.

An

Andern Theils niemand ungehörter Sache so fort condemniret werden
 kan / sondern die Sache erst legaliter per modum inquisitionis unter-
 suchet und darbey denen Inquisitis ihre etwa habende defension zufüh-
 ren zugelassen werden muß / quippe quæ etiam in notorio & atrocissimo
 crimine reis non est deneganda, uti pluribus deducit

Brunnem. *Proc. inquis. c. 8. membr. 3. n. 6. 7. 8.*

So erscheinet daraus so viel / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. wider die
 5. Bürgermeistere / den Syndicum und Stadvoigt auch Cämmerer Heids-
 felden eine special Inquisition anstellen zulassen wohl befüget / auch ietzt
 benannte Rahtspersonen auf dieselbe sich einzulassen / und auf die ihnen
 vorzulegende Articulos inquisitionales sub pœna confessi zu antworten
 schuldig seyn / und wenn sie darnechst nichts erhebliches zu ihrer Entschul-
 digung einzuwenden vermögen / werden sie sodann / und zwar ieder auf
 100. Thaler billig bestraffet. Von Rechts wegen.

**Ordinarius, Decanus und andere
 Doctores der Juristen Facul-
 tät auf der Churfürstl. Bran-
 denburg. Universität Halle.**

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor /
 WohlEdle / Best- und Hochgelahrte / Inson-
 ders Zielgeehrte Herren und Freunde.

Es giebet die Beylage sub Num. 1. Klare Mafse / daß zwischen Seiner
 Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und der Frau Abbatissin zu Qued-
 linburg / in dem so genannten Anno 1685. errichteten Concordien-
 Recess s. 2. pacisciret / daß die JagtBerechtigkeit dem Stifte zukomme /
 und daß der Frau Abbatissin Fürstl. Durchl. in JagtSachen / und was zu
 Deren conservation und Abschaffung vorgehender JagtEingriffe nöthig
 und dienlich / verordnen / und deßwegen pfänden lassen könne. Es ist auch
 Num. 2. in eben diesem Recess s. 5. ausgemacht / daß der Frau Abbatissin
 Fürstl. Durchl. JagtOrdnung zumachen befugt sey. Als sich nun im ver-
 wichenen November begeben / daß im Quedlinburgischen Feldfluhr einiges
 Herrenloses Gesinde sich unternommen / die Fürstl. Wildbahne zu turbi-
 ren / und am heiligen Sonntage Füchse auszugraben / hat der Stiffts-
 Schütze / so bald er darvon Nachricht erhalten / nach Anweisung seiner theuer
 abgeschwornen Pflicht / nebst andern sich ins Feld verfüget / und wie er die
 Fuchsfänger darbey angetroffen / (zumahlen sie nicht angefessen / sondern
 Herrenloses und unbekantes Gesinde waren /) mit sich herein / und anff
 die Fürstl. Residence gebracht ; worauff sie folgenden Tages von dem
 Herrn Hoffmeister von Dachröden / welcher mit den JagtSachen zuthun /
 examiniret / und dahin angewiesen worden / den veruhrachten Schaden
 zuersehen. Ob man nun zwar nimmermehr vermeinet / daß in einer Son-
 nenklaren Befügnis das Stift besprochen werden solte / so hat doch hies-
 fige ErbVoigtey sich unternommen / nicht allein bey hiesiger Fürstl. Regie-
 rung Protest einzuschicken / unter dem Vorwandt / daß vigore der Ver-
 träge Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Felde omnimoda jurisdictio
 zukomme / und man dannenhero nicht berechtiget gewesen / diese Turba-
 tores durch die Churfürstl. Jurisdiction zu führen / sondern auch wider
 die Schützen und Consorten inquisitorie zuverfahren / und ihnen anzusi-
 nen ad articulos inquisit. zu antworten. Nun ist zwar nicht ohne / daß
 Se. Churf. Durchl. zu Sachsen vom hiesigen Fürstlichen Stifte die Feld-
 Jurisdiction erhalten ; Es ist aber keines wegés daraus zu folgern / daß
 die

die Frau Abbatissin / als Domina Territorii, nicht sollte befugt seyn / wann
 Dero Leute und Bediente Wild Diebe antreffen / und zwar solche / welche
 allhier nicht angefaßten / sondern ganz unbekand sind / dergleichen Gesinde
 mit herein nehmen / und auff Dero Residence bringen zu lassen / und würde
 gewiß sehr ridicul heraus kommen / wenn der Schütze die Delinquenten im
 Felde lassen / und die Voigtey erst um dero Diener ersuchen sollte ; anerwogen
 die Diebe nicht darauff warten / sondern sich bald fortmachen / und die Voig-
 teyl. Lictores post Festum sich einfinden dürfften. Über dem ist auch unläng-
 bar / daß einem ieden privato frey stehet / wenn er einen Dieb oder Mörder an-
 trifft / daß er denselben obtorto quasi collo mit sich nehmen / und zur Obrigkeit
 führen kan / und wird er deswegen nullo modo einer violirten jurisdiction
 zugeschuldigen seyn / welches denn um desto weniger statt haben kan ; in
 mehrerm Betracht / von Kays. Majest. Reverendiss. Abbatiss. mit allen
 Juribus Territorii & Superioritatis investiret. Man ist auch an Stiffts-
 seiten so raisonable gewesen / daß als die Voigtey die Auslieferung der
 Transgressoren verlangt / Ihnen hierin gewillfahret worden / bevorab
 Sie die Sache peinlich tractiren wollen / iedoch mit dem expressen Bes-
 ding / daß man respectu damni illati, so in der Wildbahne geschehen / die
 Sache vor sich behalten wolle ; hierüber hat die Voigtey sich abermahl op-
 poniret / und richtiger weise vorgekehret / daß der Frau Abbatissin Hoch-
 Fürstl. Durchl. hierin keine jurisdiction zukomme / da doch das Stifft in
 antiqua & momentanea possessione ist / auch in denen Recessen klärlich
 enthalten / daß die Frau Abbatissin Jagt Ordnungen machen / und also folg-
 lich niemand anders als dieselbe tanquam Sereniss. Legislatrix contra
 Transgressores darüber cognosciren kan.

Wenn wir denn über vorstehende Facti Speciem Unserer vielgeehr-
 ten Herren Rechtsmeinung verlangen ; Als haben wir dieselbe dienstlich er-
 suchen wollen / über nachfolgende zwey Fragen Dero Sentiment, nebst aus-
 führlichen rationibus decid., zu eröffnen :

1. Ob der Frau Abbatissin Fürstl. Durchl. nicht in Jagt Sachen zu
 cognosciren befugt / und die Turbanten zur gebührenden satis-
 faction anhalten könne ?
2. Ob man d. wegen / daß der Schütze die Fuchsgräber mit in die
 Residence gebracht / denselben als einen Inquisiten tractiren /
 und ihn so fort / ad Art. inquisitionales zu antworten / anhalten
 könne / oder ob er nicht vielmehr pro avertenda zu förderst zu
 hören sey ?

D

Das

Das Honorarium soll danckbahriichst erstattet werden / und wir find un-
 fern Vielgeehrten Herren zu freundl. Diensten geflissen. Signat. Qued-
 linburg den 14. Decemb. 1696.

Fürstl. Sächs. zur Quedlinb. Stiffts-Regierung
 verordnete Kanzlar und Räte

D. Windreuter.

Responsum.

NEs uns Decano, Seniori und andern Doctoribus der Juristen Fa-
 cultät auf Julius Universität zu Helmstädt / die vorhergehende Facti
 Species, samt Beylagen Num. 1. & 2. zugesandt / und auf die daraus
 formirte zwey Fragen unsere rechtliche Meinung / cum rationibus deci-
 dendi, zu ertheilen begehret worden. Demnach haben Wir obbemeldtes
 solches alles bey versamletem Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwö-
 gen: Erkennen darauff für Recht: Alldiweil (1.) Ihr. HochFürstl.
 Durchl. die Frau Abbatissin zu Quedlinburg ein ohngezweiffelter ohnmit-
 telbahrer Reichsstand / oder Status Imperii, und von Kayserl. Majestät
 mit allen Juribus Territorii & Superioritatis investiret und beliehen ist /
 und zwar (2.) Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von dem Stifft Qued-
 linburg die Erb-Boigtey / und unter andern auch in specie die Feld-Jurisdic-
 tion, in Facti specie berichteter massen / erhalten; Demnach (3.) diese be-
 fage des Anno 1685. errichteten Concordien-Recessus §. 5. in der Bey-
 lage Num. 1. befindlicher massen mit dem Fürstl. Stifft unter andern solcher
 gestalt pacisciret / und sich vereinbahret / daß hochgedachte Frau Abbatissin /
 wie bißhero in JagtSachen / und was zu deren conservation und
 Abschaffung fürgehender JagtEingriffe nöthig und dienlich / ver-
 ordnen / und deswegen pfänden lassen / auch mit Einlieferung
 solcher Pfände in die Erb-Boigtey verschonet werden mögen.
 Nach ferner (4.) in §. 5. von Polickey und andern Ordnungen in der Bey-
 lage Num. 2. befindlicher massen / Polickey Jagt Schieß-Fischerey und
 einige andere Ordnungen der Frau Abbatissin zumachen / zugestanden /
 und denn (5.) das Fürstl. Stifft Quedlinburg / wie in Facti specie be-
 richtet / in antiqua & momentanea possessione ist / Inhalts angeführter
 Reces

Necessen / Jagt-Ordnungen zu machen ; Daß also (6.) an Seiten der Frau Abbatissin Durchl. Titulus cum Possessione antiqua pariter ac momentanea diffals concurreret. Nun aber (7.) bekandten ohnstreitigen Rechtens ist : Nihil tam congruum esse fidei humanæ, quàm ea, quæ inter aliquos placuerunt, servare

L. 1. pr. ff. de Pactis.

und solches (8.) nicht nur bey Privat-Personen statt findet / sondern auch Fürsten und Könige / wenn schon dieselbe mit Privat-Personen einen Contract schliessen / dennoch dadurch vinculiret / und zu dessen Erfüllung und Haltung obligiret sind. Uerwogen (9.) alle conventiones de re licita aut facto licito initæ aus dem natürlichen Rechte ihre Verbündlichkeit haben / *d. L. 1. p. ff. de Pactis*, und alle Menschen / so wohl hohen als niedrigen Standes / an die natürlichen Rechte verbunden sind. *Legibus enim naturalibus Princeps solutus non est, nec unquam æquitati naturali contravenire ipsi licet.*

Carpzov. lib. 3. Respons. Jur. Elect. Respons. 83. n. 13.

Quippe Princeps suo Contractu ligatur ; etiam inito cum subdito & præcisè tenetur ad ejus observationem

Carol. Molinæus Consil. 41. n. 10.

& Princeps ex Contractu obligatur efficaciter, etiam Papa & Imperator & adeo obligatur, ut nec etiam possit Contractum ipsum de plenitudine potestatis revocare; sive celebratus sit cum subdito, sive cum alio.

Marc. Anton. Peregrin. de Jure Fisci lib. 1. tit. Habentes jura Fisci. n. 44.

Nam commercium esset Principi interdictum, si contractum cum eo initum ad nutum revocare posset,

Andr. Knichen. Comment. de Saxov. non prov. jure. verb. provoc. nescium. cap. 4. n. 3. 4.

Welches alles denn (10.) in gegenwertigem Fall desto mehr statt findet / da beyderseits hohe Paciscenten ohnmittelbare Reichs-Stände sind. Und (11.) die an Seiten der Frau Abbatissin Durchl. hergebrachte und unverändert continuirte Possessio Jagt-Ordnungen zumachen / und darüber zu halten / notoria ist / und von der Ehurfürstl. Erb-Boigtey nicht mag geleugnet werden / deswegen es auch allhie billig heißen muß ; *nec cui longa & indubitata possessio debeat auferri*

§. 2. in fin. Inst. de usucap.

Und zwar (11.) Nachdem in dem vorhin Num. 3. angeführten Concor-
dien-Recess der Frau Abbatissin Durchl. die Befugnis in JagtSachen
dasjenige/ was zu deren conservation und Abschaffung fürgehender Jagt-
Eingriffe nöthig und dienlich ist/ zuverordnen / und deswegen pfänden zu
lassen/ ausdrücklich zugestattet ist. So muß nothwendig folgen/ daß alle Mit-
tel/ ohne welche sothane conservation der JagtGerechtigkeit und Abschaf-
fung fürgehender Jagt- Eingriffe / nicht mag zu Werck gerichtet wer-
den / zur Hand zu nehmen / Ihre Fürstl. Durchl. auch zugelassen und ver-
stattet seyn: Nam concessô sine, conceduntur omnia, quæ sunt ad fi-
nem necessaria.

Sebast. Medices. *tr. de Legibus & Statut. part. 4. qu. 1.*

n. 6.

Wann nun schon (13.) bey ereugenden JagtEingriffen dero selben Abschaf-
fung und Conserva: ion der JagtGerechtigkeit in gewissen Fällen ohne ap-
prehendirung der Personen etwa geschehen könnte / nemlich: Wenn diese
in der Stadt Quedlinburg oder unter des Stiffts Jurisdiction etwa wohn-
und seßhaft sind; So wolte doch (14.) wenn solche Personen / die be-
rührter massen nicht angeessen / sondern etwa vagabundi oder aus anderm
Gebietly wären / der Frau Abbatissin zu Nachtheil JagtEingriffe zu thun /
sich unternehmen würden/ dero selben zur gebührenden satisfactio per Exer-
citiu jurisdictionis propria (welche der Frau Abbatissin Durchl. zu-
mahlen in Ihrem Territorio, disfalls nothwendig zugestanden werden muß /
anderer gestalt/ als per apprehensionem & custodiam corporalem, nicht
geschehen können. Solchem allem nach/ und aus angeführten Ursachen/ hal-
ten wir dafür/ daß der Abbatissin Fürstl. Durchl. in JagtSachen zu cogno-
sciren besuget / und die Turbanten zur gebührenden satisfactio vorange-
führter massen anhalten könne.

Die zweyte Frage: Weil denn vorangeführte Potestät und Be-
fugnis in JagtSachen und JagtEingriffen der Frau Abbatissin Durchl.
ohnzweiffentlich privativè zuständig / folglich dieselbe auch alles dessen be-
mächtiget ist / sine quo potestas & jurisdictio illa explicari atque exer-
ceri non potest

L. 2. ff. de Jurisdic.

Nun aber (2.) zur Verrichtung der Pfändung in JagtEingriffen einige
Bediente allerdings vonnöthen sind; wie denn dieselbe einer iedweden
Obrigkeit verstattet werden / und was (3.) ein solcher Bedienter Amts-
Knecht/

Knecht / Schütze / oder was er sonst vor einen Nahmen führet / auf Befehl seines Herrn thut / oder verrichtet / er deswegen keines weges übel angesehen / noch mit einiger inquisition oder Bestrafung wider denselben verfahren werden mag. Is enim, qui jure jure publico utitur, non videtur injuriæ faciendæ causa hoc facere: jurisque exercitio non habet injuriam.

L. 13. §. 1. ff. de injuriis.

L. 3. §. 2. ff. de hom. lib. exhib.

Pœna autem præsupponit culpam, & sine culpa ac nisi subsit causa, non est aliquis puniendus:

Consl. Argent. Vol. I. Cons. 41. n. 15.

Nec inquisitio nisi ob Delicti suspicionem potest locum habere.

Arg. art. 6. c. 1. 20. Ord. Crim.

Caroli V. Imperat.

Da nun (4) der Stifts Schütze ein mehrers berichteter massen nicht gethan / als daß er die Fuchsgräber, welche in Quedlinburg und übrigen Stifts Gebieth nicht seßhaft / sondern aus einigem Herrenlosen Gesindel bestanden / mit in die Residence gebracht / und nachdem er ihnen keine Pfände abnehmen können / womit seine gnädigste Frau Principalin der satisfaktion wegen versichert seyn können / sich ihrer Personen versichert. Worzu denn (5.) der Frau Abbatissin Durchl. gestalteten Sachen nach / und vorhin ad quæst. 1. n. 14. deducirter massen befugt / denn sonst die Ihro competirende Potestät in JagtSachen / und was zu deren Conservation und Abschaffung fürgehender JagtEingriffe nöthig und dienlich / zuverordnen und zuversügen / ohne Nachdruck und ohne Effect seyn würde / wann Dero Bediente wegen Auffsuchung und Einlieferuug seßhafter Fuchsgräber und anderer / so in Dero Jagten Eingriffe gethan / (welche sonst entzwischen / und behörige satisfaktion zu geben nicht würden angehalten werden können /) zur inquisition gezogen / und als malefiz Personen tractiret werden solten / sintemahl dieselbe alsdenn und hinführo auff die JagtEingriffe kein wachendes Auge mehr haben / noch der Frau Abbatissin Durchl. disfalls competirende Besugnis beobachten werden / und also dasjenige / was in vorangezogenem Concordien Recesse / der Frau Abbatissin zu gute / pacisciret ist / Deroselben durch so herbes Tractament Dero Bedienten hinwie-

§(30)§

Der entzogen werden wolte / da doch (6.) bekanten Rechtens ist / quod
interpretatio facienda sit, ne dispositio fiat elusoria.

arg. L. 3. ff. de Testam. milit. &

L. 109. ff. de Legat. 1.

Et ut absurditas vitetur, tum in contractibus tum in aliis negotiis.

Card. Mant. de tacitis & ambig. Convent. Lib. 2.

tit. 13. n. 6.

Dannhero und aus angeführten Uhrsachen wir dafür halten /
daß deswegen / weil der Schütze die Fuchsgräber mit in die Residence
gebracht / man denselben als einen Inquisiten zu tractiren / und so fort
ad Articulos inquisitionales zu antworten / anzuhalten / gesta'ten Sachen
nach keine rechtmäßige Uhrsache gehabt / sondern der Schütze vielmehr
pro avertenda inquisitione zu förderst zu hören sey ; Alles von Rechts
wegen.

Uhrkundlich Wir dieses mit Unserm Facultät Insiegel bedrucken
lassen. Geschehen Helmstedt den 21. Decemb. 1696.

(L.S.) Ordinarius, Decanus und
andere Doctores der Juri-
sten Facultät daselbst.

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor!

Wohl Edle / Beste und Hochgelahrte /
 Vielgeehrte Herren und Freunde.

D Enenselben übersenden wir die zwischen hiesigem StadtRath und David Baumgarten in puncto einer Mauer ergangenen Acta, und ist fol. act. 6. erscheinlich / daß von Fürstl. Regierung am 2. Sept. anni current. Concession ertheilet / die Pfeiler $1\frac{1}{2}$. Biertheil heraus zu rücken.

Als nun im iezigen Monate Baumgarten seinen Mauer-Bau angefangen / und der MauerMeister contestiret / daß die Pfeiler nicht hinlänglich wären / das alte Gebäude zuerhalten / sondern ein klein stücke Mauer an statt der Pfeiler dem Gebäude besser helfen würde / ist Baumgarten provisionaliter von hoher Obrigkeit solches vestattet; iedoch / daß er sich anheischig machen müste / falls er zu weit kommen / und es dem Publico schaden würde / die Mauer wiederum zu demoliren / wovon dem Senat per Citatorem part gegeben: auch ist unter dem 31. Martii fol. act. 7. an Bürgermeistere und Rath / ingleichen an Baumgarten und den Maurer eine Fürstliche Verordnung ergangen / wie sie sich bey dem Bau zubetragen hätten.

Nach dem nun am 2. April der Rath sich abermahl / angefundem / und sich beschweret / daß Baumgart Mauer- und nicht Pfeilerweise baute / von mir dem Canklar aber hialänglicher Vorschlag geschehen / wodurch ihr ganzes gravamen gehoben / nehmlich: wenn Baumgarte sich reverfirte / daß / da hinkünfftig das Haus neu gebauet würde / dieses stück Mauer nicht vor den alten Grund passiren / sondern $1\frac{1}{2}$. Bierthel wieder eingeket werden müste / (worzu sich auch Baumgarte erboten /) hat Senatus solches doch nicht annehmen wollen.

Inmittelst war ihnen befohlen / sich ruhig zuhalten / nebst Versicherung / es solte der Ort in Augenschein genommen / und nachmahls rechtliche Verfügung gemacht werden.

Wie nun mehrerwehnter Baumgarte inständig bath / zuverstaten / das stück Mauer vollends zuverfertigen / zumahlen sein Baufälligtes Haus offen stünde / und zusincken anfinge / auch caution de demoliendo gemacht / mit dem

Dem Anhange / da er zu weit kommen würde / annoch über dem Straffe zugeben / ist gestalten Sachen und Umständen nach dem Maurer befohlen / die Arbeit unter obiger Condition zu vollführen.

Ob man nun zwar wohl vermeinet / es würde Senatus, als geschworne Unterthanen / und welche von der Frau Abbatissin einig und allein zu ihren Aemtern befördert / und Deroselben alleine den Nachts Eyd abgeschworen / ihrer Schuldigkeit nach / dem Regierungs - Befehl pariret / und sich bis nach Austrag der Sache ruhig gehalten haben / bevorab / da Baumgarthe zu zweyen mahlen de demoliendo caviret ; So hat man doch nicht ohne Entsetzen erfahren müssen / daß sie noch selbiges Tages zugefahren / und den Maurmeister / (welcher ein frommer und gehorsamer Bürger / auch zur Gnüge angefessen /) indem er dem Fürstl. Canzley - Befehl pariret / durch 4. Rath's - Diener / als einen Maleficienten / von dem Bauweg holen / und nach Rath's Stube vorgeschüzet / daß er von hoher Obrigkeit daz zu Befehl erhalten / als welchem er ja pariren müste / mit dem Anhange / daß Senatus sich bey Fürstl. Regierung dieserwegen erkundigen möchte ; so hat doch solches nichts verfangen / sondern es ist dieser unschuldige Bürger / der Regierung zum höchsten Tort, incarceriret.

Hierbey ist es noch nicht geblieben / sondern sie haben sich gar unterwunden / ihrem Rath'sdiener anzubefehlen / lite pendente & Cautione de demoliendo sufficientissime præstitâ die Mauer durch ihre Stadt's Knechte wieder einzureissen / welches sie dann in Beyseyn vieler 100. Personen mit grosser violence bewerkstelliget / und sich an dem Fürstlichen Befehl / welchen Baumgarthe vorgezeiget / nichts gekehret / vielmehr diesen zur gnüge angefessenen Bürger / wie einen Hund mit fortgeschleppt / und gezeiget / wie wenig der Rath ihrer hohen Obrigkeit Befehle respectirte : Alles nach mehrerm Inhalt des fol. act. 21. befindlichen Rotuli.

Man hätte zwar vermeinet / daß Senatus dieses schweren / und wider der Landes Fürstin hohen Obrigkeitlichen Respect lauffendes Attentatum würde bereuet und um Gnade gebethen haben / in mehrer Erweckung / sie auch in Policey - Sachen der Regierungs - Direction unterworffen / und Deroselben pariren müssen ; So hat sich doch ausgewiesen / daß sie vielmehr eine höchstanzügliche Schrift bey Fürstl. Stiffts - Canzley eingeschicket / wie fol. act. 38. mit mehrerm zuersehen.

Wann dann unsere vielgeehrte Herren aus denen Actis zur Gnüge erkennen werden / daß man nicht anders denn nach Anweisung der Rechte verfahren / inmassen fol. act. 21. Eydliche Zeugen / ingleichem der Commissariorum Bericht fol. 35. behaupten; daß das Stück Mauer dem Publico nicht schädlich / da zumahlen Baumgartens Auslage noch weiter als die Mauer in diese breite Strasse stößet.

Als haben wir unsere vielgeehrte Herren zu unserer besseren Versicherung hierdurch dienstlich ersuchen wollen / dero in Rechten gegründete Meinung / mit ausführlichen rationibus decidendi, über nachfolgende Frage zueröffnen:

Ob nicht die Stiffts-Regierung hierin legaliter verfahren / der Rath aber sich wider Eyd und Pflicht vergangen / und wie hoch solchen falls ein jedes Rathsglied / so sich dieser Sachen theilhaftig gemacht / zustraffen sey?

Überbringer wird des Honorarium danckbarlich abstaten: Und wir seynd unsern günstigen Herren und Freunden zu freundlichen Diensten geblissen. Signat. Quedlinburg / den 11. Aprilis Anno 1698.

Fürstl. Sächs. zur Stiffts-Regierung
verordnete Cankler und Rätthe
dieselbsten.

Anton von Bessel.

RESPONSUM JURIS:

Es uns Decano, Seniori und andern Doctoribus, der Juristen Facultät bey der Julius Universität zu Helmstedt / das vorhergehende Bericht - Schreiben / samt beygefügeten / in Sachen David Baumgartens contra Senatam Quedlinburgensem ergangenen

genen Cankley Actis zugesandt / und auf die daraus formirte Frage
 unsere Rechtliche Meinung / mit ausführlichen rationibus decidendi,
 zuertheilen begehret worden. Demnach haben wir obbemeldte sol-
 ches alles bey versamletem Collegio mit Fleiß verlesen und wohl erwor-
 gen: Erkennen / und zwar anfänglich auff das Erste Membrum
 der Frage / für Recht: Alldieweil (1.) an Seiten des Stadt-
 Rathes fol. act. 3. fac. b. eine demselben zustehende Befugniß / in
 Bürgerlichen und Policiey = Sachen / da kein Proceß und Weitläuff-
 tigkeit zuverstatten / Besichtigungen zuthun / angeführet / und daß
 nach dem letzten Reces, in vorkommenden dergleichen Irrungen / eines
 Rathes pflichtmäßiger Bericht zuerwarten sey / urgiret wird: Der-
 gleichen auch fol. act. 18. und weiter fol. 42. allegiret worden. Nun
 aber (2.) sothaner letzte Reces zum Vorschein nicht gebracht. Da-
 hero (3.) wir nicht ermessen mögen / ob / und wie weit / dem Stadt-
 Rath etwa zu nahe getreten sey / daß die Besichtigung eines Privat-
 Bürgers = Hauses und dessen Baues determinirung / demselben nicht
 gelassen / sondern vor die Fürstliche Regierungs = Cankley gezogen /
 von derselben die Besichtigung angeordnet / und Verordnung ergan-
 gen; bevorab / da (4.) der Stadt = Rath bey dieser Sache seinem
 fol. act. 4. und 5. gethanen Anführen nach / sein Amt beobachtet / und
 (5.) in diesem passu, da er zuverhüten intendiret / damit / bey Erbau-
 und Reparirung derer Privat = Häuser / dem Publico nicht præjudici-
 ret werden möge; sondern daß iedweder auff seinem Grund und Bo-
 den bleiben müsse / Juris communis assistentiam vor sich hat; auch
 (6.) durch den fol. act. 9. fac. b. ins Mittel gebrauchten Vorschlag
 (gestalt in Baumgartens Rauffbrieff eingerücktet werden solle / wenn
 hinkünfftig das Haus neu gebauet würde / daß alsdenn derjenige / so
 es bauet / schuldig seyn solle / die Mauer $1\frac{1}{2}$. Viertel wieder einzur-
 rücken / und auf den alten Fuß zusetzen /) dem Publico wenig Sicher-
 heit verschaffet zuwerden scheint / zumahlen (7.) der Possessor des
 Hauses quæstionis den neuen Bau von Grunde auff immer declini-
 ren / und die einmahl $1\frac{1}{2}$. Viertel unter dem alten Fuß nach der Gas-
 sen werts gebauete Mauer an ihrem Ort würde stehen lassen; nichts
 desto weniger (8.) auff das zweyte Membrum, wenn schon die
 Stiftts = Regierung hierinnen wider den letzten Reces verfahren;
 weil dennoch Senatus Civitatis, dem Bericht nach / geschwohrne Un-
 terthas

terthanen und singula ejus Membra einig und allein von der Fürstl. Frau Abbatissin zu ihren Nentern befodert / und derselben alleine den Raths = Eyd abgeschwohren ; So hätte (9.) allerdings denselben obgelegen / Ihrer hohen Obrigkeit mit mehrerm Respect / als von ihnen geschehen / zubegegnen / welchen aber Senatus ganz auffer Ausgen gesetzt ; In dem er (10.) den von Fürstlicher Regierung auf gewisse Masse verwilligten / und von David Baumgarten / der Verordnung gemäß / angefangenen Bau viâ facti zuhindern / durch ihre Stadtknechte nieder zureissen / den Maurer ins Gefängniß zulegen / auch David Baumgarten igewaltsamer weise mit fortschleppen zulassen / sich unterfangen / da doch (11.) durch die Mauer quæstionis dem publico ein mercklicher Schaden nicht zugefüget worden / indem Baumgarten an seinem Hause eine von unten auff geführte alte Auslage hat / welche noch weiter in die Weberstrasse tritt / als die ihm verwilligte neue Mauer gethan / inmassen der fol. act 37. befindliche Abriß solches klar vor die Augen leget ; Auch (12.) die neue nun de facto niedrigerisene Mauer nach der Ecke des Hauseswärts nicht weiter in den Fahrweg eingetreten / als die vorhero verwilligte steinerne Pfeiler gethan / nach Ausweisung iekt angeführten Abrißes ; wider welche Pfeiler doch Senatus Civitatis nichts zusprechen gehabt / sondern in seinen in actis befindlichen Schrifften / die von der Regierung ergangene Verordnung / wegen der beyden Pfeiler / als ein unwiederrufflich judicatum allegiret / und daß es dabey gelassen werden müssen / sustiniren wollen. Und endlich (13.) wenn ja Senatus bey dieser Sache sehr vigilant seyn wollen / es dahin leicht zuvermitteln gewesen / daß die neue Mauer quæst. David Baumgarten nur auf etliche wenige Jahre verstatet / und er gnugsame caution, de demoliendo & secundum priorem formam ædificando, zu præstiren / angehalten werden mögen ; Sinte mahl (14.) sein Haus testantibus Actis pro nunc nicht anders als durch eine ad interim auffgeführte Mauer für den besorgenden Ruin zuverwahren gewesen : vid. Relatio Deputatorum fol. act. 1. fac. b. Daß also (15.) es sich gnugsam herfür thut / was gestalt Senatus bey dieser Sache zwar amorem boni publici fürgeschüttet ; in der That aber nichts anders als eine geflissentliche Widersägigkeit wider ihre hohe Obrigkeit und Deren pœnal Mandata verübet / und dabey ihre Eyde und Pflicht / welche sie zum Gehorsam und gehörigen Respect anwei

anwei

anweisen/ auffer Augen gesetzt haben. Und nachdem mahlen (16.) so
ches eine Sache von gefährlicher Consequence ist/ welcher billig bey Sci-
ten vorgebeuget werden muß. So halten wir ferner dafür/ daß ein ied-
des Rathsglied / so sich dieser unverantwortlichen Sache theilhaftig ge-
macht/ derentwegen um 20. Reichsthaler/ und der regierende Bürger-
meister um dreyßig Reichsthaler zubeschaffen/ nicht weniger in die auf
diesen Process verwandte Unkosten zucondemniren und zuvertheilen
seyen. V. R. W.

Urkündlich wie dieses mit unserm Facultät-Insigel bedrucken
lassen. So geschehen Helmstedt den 19. April Anno 1698.

(L.S.) Decanus, Senior und
andere Doctores der
Juristen = Facultät
dasselbst.



X 9 3001

ULB Halle
004 828 16X

3



VD 17

AL





SPEC

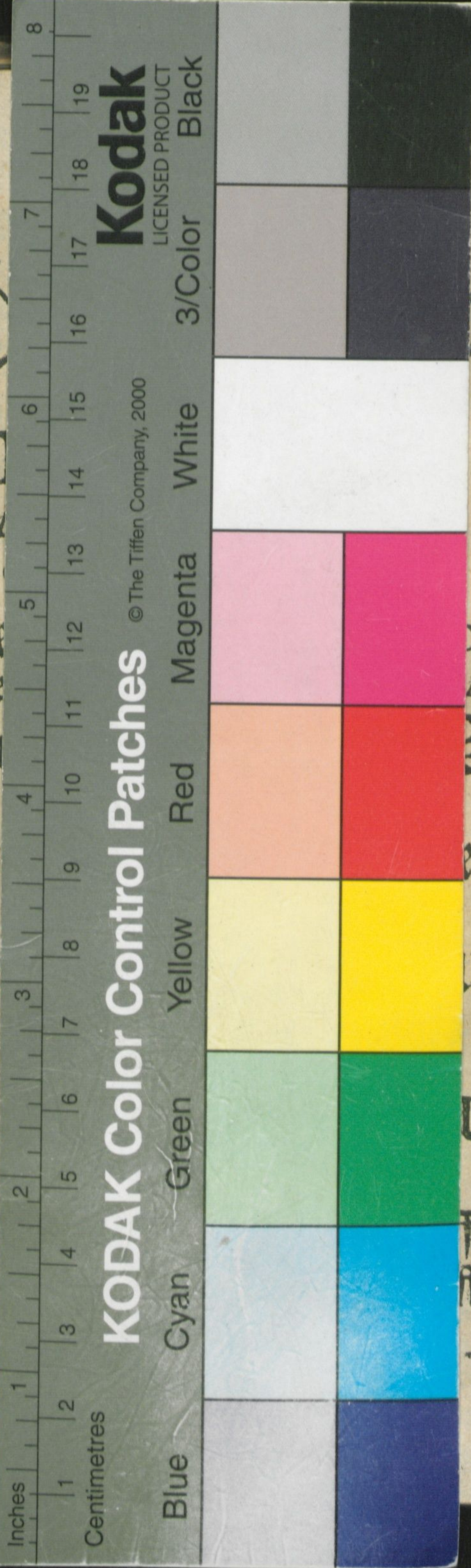
RESPON
HA

Was vor eine
von verpflichtete
Einige Qu

wieder de

Frau D

RESPON
HEL
Einige Stif
und wie



TI,

UM

le, auch
Action,
Blieder

eit/

urchl.

UM

fende/
ff

3

